



EINKAUFBSBEDINGUNGEN

einschließlich

Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen
für Fremdfirmen

der

CEMEX DEUTSCHLAND AG

**und sämtlicher damit nach § 18 AktG
verbundenen Gesellschaften**

sowie

Spezielle Arbeitsschutzbestimmungen für Auftragnehmer
der CEMEX Logistik GmbH

Teil A: Einkaufsbedingungen

Teil B: Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen für
Fremdfirmen

Teil C: Spezielle Arbeitsschutzbestimmungen für
Auftragnehmer in der CEMEX Logistik GmbH

Stand: 02.07.2018

Teil A: Einkaufsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Angebot
- III. Bestellung/Auftragsbestätigung
- IV. Termine und Verzug
- V. Versicherung
- VI. Gewährleistung/Mängelhaftung
- VII. Lieferung/Leistung
- VIII. Preis und Zahlung
- IX. Gefahrenübergang
- X. Abnahme
- XI. Beendigung des Vertrages
- XII. Sicherheitsbestimmungen als selbstständige Garantie
- XIII. Konstruktionsunterlagen / Zeichnungen
Bedienungs- und Wartungsanleitungen
- XIV. Umweltschutz
- XV. Energieeffizienz
- XVI. Geheimhaltung
- XVII. Datenschutz
- XVIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht
- XIX. Sonstiges

I. Allgemeines

1. Die CEMEX Deutschland AG und deren nach § 18 AktG verbundenen Gesellschaften (in diesem Absatz einheitlich „CEMEX oder Auftraggeber“ genannt) gehen generell in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften zu Umweltschutz, Produktsicherheit und sozialen Belangen um. Es entspricht der CEMEX Unternehmensphilosophie, sämtliche Unternehmen, mit denen geschäftliche Verbindungen bestehen, anzuhalten, die Grundsätze der internationalen Sozialstandards SA 8000 und der Umweltmanagement-Norm ISO 14001 sowie die Grundsätze der internationalen Arbeitsorganisation ILO zu beachten und durchzusetzen. Dieser Kodex gilt als Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen, die von CEMEX begründet werden. Der Auftragnehmer erkennt an, dass CEMEX berechtigt ist, dass mit ihm bestehende Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn der vorgenannte Sozialstandard, die genannte Umweltmanagement-Norm oder die vorgenannten Grundsätze der ILO nicht beachtet werden. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner die nachfolgend vereinbarten allgemeinen Einkaufsbedingungen, die den vorgenannten Grundsätzen Rechnung tragen, trotz schriftlicher Abmahnung nicht berücksichtigt.
2. Die folgenden allgemeinen Bedingungen sind Gegenstand aller Bestellungen der CEMEX für zu liefernde Güter und zu erbringende Leistungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber im Namen und für Rechnung von vertretenen Gesellschaften/Firmen handelt. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber sich bei nachfolgenden Verträgen nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen beruft, es sei denn, der Auftragnehmer ist kein Unternehmer. Abweichenden Lieferbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen. Selbst wenn der Auftragnehmer Lieferungen/Leistungen, unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen ausführt, kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass der Auftraggeber die Lieferbedingungen des Auftragnehmers akzeptiert hat.
Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Ungeachtet der Formulierungen in diesen Bedingungen gelten diese für Warenlieferungen, Werkleistungen und Dienstleistungen entsprechend.

II. Angebot

1. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot hinsichtlich des Liefergegenstandes bzw. der Leistung an die Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen hat er hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen und ist für den Auftraggeber unverbindlich.
2. Subunternehmer und Vorlieferanten sowie Fabrikate von wesentlichen Teilen des Liefergegenstandes sind im Angebot zu benennen.
3. Zur Angebotsabgabe ist das vom Auftraggeber übersandte Leistungsverzeichnis zu benutzen, sofern ein solches erstellt wurde. Änderungen am Text des Leistungsverzeichnisses sind unzulässig. Angebote unter Vorbehalt können zurückgewiesen werden. Die Angebote sollen nur die Preise

und die erforderlichen Erklärungen enthalten. Sie müssen mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen sein.

4. Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotserstellung über die Einsatzortbedingungen zu informieren.

III. Bestellung/Auftragsbestätigung

1. Bestellungen erfolgen in schriftlicher Form. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt werden. Dies gilt auch für etwaige Auftragsänderungen.
2. Der Auftragnehmer wird zu den Bestellungen jeweils gleichlautende Auftragsbestätigungen innerhalb von 5 Arbeitstagen zurücksenden, womit der entsprechende Vertrag zustande kommt. Für den Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung maßgebend, soweit diese nicht von dem Inhalt der Bestellung abweicht, ansonsten gilt die Bestellung. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf etwaige Abweichungen gesondert schriftlich hinzuweisen. Ein Vertrag unter Einschluss der Änderungen kommt nur zustande, wenn der Auftraggeber den Abweichungen schriftlich zugestimmt hat. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen gleichlautend an, ist der Auftraggeber auch nach erfolgter Lieferung noch zum Widerruf berechtigt.
3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Auftrag ganz oder in Teilen an Dritte weiterzugeben. Erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Zustimmung, so bleibt der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

IV. Termine und Verzug

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Annahme. Für die rechtzeitige Erbringung von Leistungen ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe des Werkes maßgebend.
2. Die Liefer- oder Leistungszeit beginnt bei Fehlen anderer Vereinbarungen mit dem Datum der Bestellung.
3. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
4. Tritt Verzug ein, ist der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen, ins-

besondere Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Leistung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadenersatz geleistet hat.

5. Wenn dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die infolge des Verschuldens des Auftragnehmers entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unbeschadet seiner sonstigen, auch weitergehenden verzugsbedingten Ansprüche berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz zu fordern. Dieser beträgt für jede angefangene Woche der Verspätung 0,5 % vom Wert der Gesamtlieferung, höchstens jedoch 5 % vom Wert der Gesamtlieferung. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, dem Auftraggeber einen geringeren Schaden nachzuweisen. Gelingt ihm dies, hat er diesen geringeren Schaden zu ersetzen.
6. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
7. Der Auftraggeber behält sich im Falle der vorzeitigen Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
8. Teillieferungen akzeptiert der Auftraggeber nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein aufzuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

V. Versicherung

Die Versicherung von Transporten hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen; eine gesonderte Berechnung bedarf der Vereinbarung.

VI. Gewährleistung/Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer übernimmt im gesetzlichen Umfang ab Lieferung/bzw. im Fall eines Werk- oder Werkliefervertrages ab beanstandungsfreier Abnahme die Gewährleistung/Mängelhaftung nach den gesetzlichen Regelungen. Er übernimmt ferner die Gewährleistung dafür, dass die Liefergegenstände den Vorschriften über die Sicherheit (Pkt. 12) und dem Umweltschutz (Pkt. 14) entsprechen.
2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen.
3. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder wegen der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden oder bleiben konnten, verlängert sich die Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
4. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers wird nicht dadurch beschränkt oder ausgeschlossen, dass zu dem Lieferumfang Teile, Systeme, Lösungen oder Verfahren gehören, die von dem Auftraggeber benannt worden sind. Falls der Auftragnehmer derartige Vorschläge des Auf-

- traggebers nicht für geeignet hält, hat er den Auftraggeber darauf rechtzeitig schriftlich hinzuweisen.
5. Liegt ein Mangel vor, für den der Auftragnehmer einzustehen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist die Nacherfüllung zu verlangen.
 6. Ist die Beseitigung des Mangels nicht möglich oder wird sie von dem Auftragnehmer verweigert, oder scheitert die Nachbesserung mehr als ein (1) mal, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, die Lieferung und Montage eines mangelfreien Vertragsgegenstandes oder eine angemessene Herabsetzung des Lieferpreises oder die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Für ausgebesserte oder ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab übereinstimmender Feststellung der Nacherfüllung.
 7. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche Recht steht dem Auftraggeber zu, falls die sofortige Beseitigung des Mangels zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft oder Betriebssicherheit erforderlich ist. In diesem Falle hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.
 8. Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Fall der Inanspruchnahme Dritter stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Kosten frei.
 9. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5% der der gelieferten Teile auf (Serienfehler), ist der Auftraggeber ohne weitere Prüfung berechtigt, die gesamte Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen und Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

VII. Lieferung/Leistung

1. Die Lieferung und der Versand haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von dem Auftraggeber angegebene Empfangsstelle zu erfolgen. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer/Bestellkürzel des Auftraggebers zu enthalten.
2. Mehrkosten, die für eine zur Einhaltung der Lieferfrist notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
3. Soweit nicht ein Lieferpreis „einschließlich Verpackung“ vereinbart ist, wird die Verpackung vom Auftragnehmer zu Selbstkosten berechnet. Bei Rückgabe der Verpackung sind mindestens 2/3 der berechneten Kosten gutzuschreiben.
4. Dienst-/Werkleistungen werden nur anerkannt und bezahlt, wenn die angefallenen Stunden durch vom Auftraggeber unterzeichnete Formular/Stundenzettel des Auftraggebers nachgewiesen werden.

VIII. Preis und Zahlung

1. Vereinbarte Preise gelten stets als Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus.
2. Der Preis beinhaltet den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang. Die Rechnungsstellung kann nicht vor Lieferung der Ware erfolgen.
3. Die Rechnung ist unter Angabe der Bestellnummer bzw. des Bestellkürzels zu senden an:

„Leistungsempfänger“
LE: „PLZ – Ort des Leistungsempfänger“
Dienstleistungszentrum
15559 Rüdersdorf

4. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung auszustellen. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Waren beigelegt werden.
5. Rechnungen werden, wenn nicht ausnahmsweise anders vereinbart, in gesetzlich zulässiger Frist gezahlt:

IX. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes wird auf den Auftraggeber unbeschadet der vereinbarten Versendungsart erst mit der Übernahme des gesamten Lieferumfangs, spätestens jedoch mit dem Beginn der Inbetriebnahme, übertragen.

X. Abnahme

1. Ist eine Abnahme der Leistung erforderlich, kann diese nur ausdrücklich, keinesfalls aber stillschweigend erfolgen. Die Abnahme der Leistung erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglichen Leistungen (Schlussabnahme) auf einem vom Auftraggeber zu stellenden Abnahmeprotokoll. Eine Inbetriebnahme ohne Schlussabnahme begründet keine endgültige Abnahme. Die Schlussabnahme ist von dem Auftragnehmer schriftlich zu beantragen. Der Auftragnehmer hat zur Abnahme einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
2. Die Schlussabnahme kann von dem Auftraggeber verweigert werden, wenn sich dabei wesentliche, die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigende Mängel herausstellen. Liegen solche wesentliche Mängel vor, erfolgt eine neue Schlussabnahme im Anschluss an die Beseitigung dieser Mängel.
3. Sofern sich bei einer späteren behördlichen Abnahme Mängel herausstellen, für deren Nichtvorhandensein der Auftragnehmer einzustehen hat, verpflichtet sich der dieser, die Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb der ggf. von der Behörde gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

4. Auch ohne Vorbehalt bei der Abnahme kann der Auftraggeber eine vereinbarte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung durch Verrechnung geltend machen.

XI. Beendigung des Vertrages

1. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Fall einer bei dem Auftragnehmer drohenden oder eingetretenen Insolvenz einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungszeiträume vorzunehmen.
2. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – zu kündigen. In diesem Fall steht dem Auftragnehmer die volle Vergütung für bereits erbrachte Lieferungen / Leistungen sowie für durch den Auftrag verursachte, nicht mehr abwendbare Kosten zu. Der Anspruch auf anteiligen Gewinn wird auf maximal 3 % des verbleibenden Auftragswertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Bei Kündigung aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Regelungen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Auftraggeber aus zwingenden rechtlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr hat und / oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bei dem Auftragnehmer eintritt.
4. Die aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften bestehenden Rechte und Ansprüche, z. B. im Fall des Verzuges, der Schlechterfüllung etc., bleiben unberührt.

XII. Sicherheitsbestimmungen als selbstständige Garantie

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen sowie die jeweils betrieblichen Sicherheitsregelungen zu beachten. Er garantiert, diese einzuhalten. Vor Aufnahme von Arbeiten auf dem Werksgelände des Auftraggebers muss eine Abstimmung über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit diesem erfolgen.
2. Der Lieferumfang des Auftragnehmers hat den Anforderungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und anderer, jeweils einschlägiger Gesetze und Normen (z.B. DIN- und VDE-Normen) zu entsprechen; auch dies garantiert der Auftragnehmer.
3. Der Lieferumfang muss den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Prüfgrundsätzen für Arbeitssicherheit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert und steht dafür ein, dass der Lieferumfang den vorgenannten Sicherheitsbestimmungen entspricht und verpflichtet sich für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, etwaige Auflagen der Berufsgenossenschaft oder anderer Aufsichtsbehörden, die die Einhal-

tung der Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen haben, unverzüglich auf seine Kosten zu erfüllen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von jeglichen Kosten freizustellen und jeglichen Schaden zu ersetzen, der aus der Nichteinhaltung der in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 übernommenen Garantien folgt.

XIII. Konstruktionsunterlagen/Zeichnungen, Dokumentation, Bedienungs- und Wartungsanleitungen

1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber fristgerecht zu den vereinbarten Terminen Übersichtspläne, Konstruktionspläne, Detailzeichnungen und Statiken in papier- und elektronischer Ausführung zur Verfügung stellen.
2. Die vollständigen Unterlagen der Dokumentation, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Schaltpläne und Ersatzteillisten sind dem Auftraggeber jeweils in vierfacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen. Sofern Korrekturen erforderlich werden, müssen die korrigierten Exemplare spätestens bis zur Abnahme vorliegen.
3. Die zu stellenden Unterlagen sind in der Landessprache des jeweiligen Einsatzortes zu liefern.
4. Weicht der Auftragnehmer von den vom Auftraggeber freigegebenen Fertigungsunterlagen ab, so hat der Auftragnehmer für alle hieraus den Auftraggeber entstehenden Schäden und Kosten aufzukommen. Hierzu zählen auch Kosten für Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Ersatzlieferungen etc.

XIV. Umweltschutz

1. Der Lieferumfang muss allen zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt geltenden Umweltschutzbestimmungen entsprechen, insbesondere den geltenden Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, dem Chemikaliengesetz, der REACH-VO, den entsprechen den Landesgesetzen und den erlassenen Verordnungen zu diesen Gesetzen.
2. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Auftraggeber bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes seine ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.
3. Zur Beurteilung des Gesamtlärmpegels wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig projektbezogene Daten über den Schalleistungspegel des Liefergegenstandes zur Verfügung stellen.
4. Werden Materialien verwendet, die einer gesonderten Entsorgungspflicht unterliegen, ist der Auftraggeber hierüber bei Vertragsschluss schriftlich zu informieren. Unterlässt er dies, hat er dem Auftraggeber die Entsorgungskosten zu ersetzen.

XV. Energieeffizienz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Ziel zur Energieeffizienzsteigerung zu berücksichtigen. Er hat bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe darauf zu achten, dass möglichst energieeffiziente, umweltschonende Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Er ist verpflichtet, das Verhalten seiner Mitarbeiter entsprechend dieser Anforderungen auszurichten:
2. Als Energieeffizienz verstehen die Vertragspartner das Maß des Energieaufwandes zur Erreichung des festgelegten Nutzens. Ein Vorgang gilt nur dann als effizient, wenn das vereinbarte Ziel mit minimalem Energieaufwand erreicht wird (Minimalprinzip).
3. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber für die Bewertung der Beschaffung den Energieverbrauch der bestellten Gegenstände betrachten und bei der Auswahl der Produkte insbesondere das Minimalprinzip berücksichtigen wird. Der Auftragnehmer soll bei Herstellung und Montage der Liefergegenstände das Minimalprinzip einhalten und nur solche Gerätschaften einsetzen, die ein höchst mögliches Maß an Energieeffizienz gewährleisten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierbei im Rahmen seiner Erkenntnisse und Möglichkeiten unterstützen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter zur Einhaltung des energetischen Minimalprinzips aufzufordern.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner:
 - Meldung von sichtbaren und hörbaren Leckagen (Druckluft, Falschluff etc.) an den Auftraggeber.
 - Beim Einsatz des Werksdruckluftnetzes auf die Dichtheit von Schlauch- und Rohrleitungsverbindungen, Kupplungen, Schiebern zu achten. Dies betrifft das Equipment des Auftragnehmers sowie das Werksnetz des Auftraggebers. Leckagen wird er dem Auftraggeber sofort anzeigen.
 - Beim Einsatz von Werkzeugen, die Energie verbrauchen (z.B. technische Gase, Öl, Druckluft, Strom, Wasser, Licht etc.), darauf zu achten, dass diese nur so lange genutzt werden, wie sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe erforderlich sind.
 - Bei der Nutzung von Werkzeugen, welche Energie (z.B. technische Gase, Öl, Druckluft, Strom, Wasser, Licht etc.) nutzen, darauf zu achten, dass das Werkzeug sich in einem einwandfreien Zustand befindet, um damit einen optimaler Einsatz der Energie gewährleisten zu können. Stehen verschiedene Werkzeuge / Betriebsmittel zur Auswahl, ist das effizientere Gerät einzusetzen.

XVI. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluß und alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen einschl. Entwürfen und Konzepten vertraulich zu behandeln. Ohne die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers dürfen Informationen über den Vertragsabschluss und auch solche, die zum Abschluss des Vertrages geführt haben, nicht an Dritte weiter gegeben werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten und Mitarbeiter des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten. Er darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit den Geschäftsverbindungen zur CEMEX Deutschland AG werben.

XVII. Datenschutz

Erhält der Auftragnehmer bei der Erbringung der geschuldeten Leistung Zugang zu personenbezogenen Daten der Mitarbeiter von CEMEX, wird er die geltenden Datenschutzregelungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG und sonstigen einschlägigen Normen beachten. Insbesondere wird er diese personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages verarbeiten (Zweckbestimmung). Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit tatsächlich einen Zugriff auf personenbezogene Daten der Mitarbeiter von CEMEX nehmen, wie dies zur Zweckerfüllung notwendig ist (Datenminimierung). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet hat und sie nachweislich regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) im aktuellen Datenschutzrecht schult. CEMEX kann sich die Nachweise zu den durchgeführten Schulungen und die Verpflichtungen auf das Datengeheimnis vorlegen lassen. Der Auftragnehmer sichert weiter zu, dass er die bei CEMEX erhobenen personenbezogenen Daten dem Stand der Technik entsprechend schützt. und diese Daten nur solange aufbewahrt, wie dies zur Verfolgung des vereinbarten Zwecks zwingend erforderlich ist. Wenn CEMEX nach Zweckerfüllung einen Nachweis zur Beendigung der Aufbewahrung bzw. Löschung der personenbezogenen Daten verlangt, hat der Auftragnehmer diesen Nachweis zu führen. Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten bei CEMEX in dessen Auftrag gem. Art. 28 EU-DSGVO erheben soll, hat er mit CEMEX vorab eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von CEMEX-Mitarbeitern nur innerhalb des EWR erfolgen wird. Abweichungen hiervon sind ausdrücklich vorab schriftlich mit CEMEX zu vereinbaren. Sie setzen stets ein vergleichbares Datenschutzniveau in dem Land außerhalb des EWR voraus, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen. Das vergleichbare Datenschutzniveau ist vorab vertraglich abzusichern. Der entsprechende Vertrag ist CEMEX vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis zu geben.

Der Auftragnehmer wird seinen Subunternehmern nachweislich diese datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auferlegen.

XVIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis folgenden Rechtsstreitigkeiten mit Vertragspartnern, die keine Verbraucher sind, ist der jeweilige Sitz der vertragsbeteiligten Gesellschaft der CEMEX. Der Auftraggeber bleibt jedoch berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XIX. Sonstiges

1. Mitarbeitern der CEMEX dürfen weder Zahlungen, Leistungen, Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Vorteile mit dem Ziel angeboten oder gewährt werden, den betreffenden Mitarbeiter in der Art der Wahrnehmung seiner Pflichten zu beeinflussen.
Demgemäß wird auch CEMEX keinen Lieferanten derartige Zahlungen, Leistungen, Geschenke, Bewirtungen und sonstige Vorteile mit dem Ziel anbieten oder gewähren, den betreffenden Lieferanten in der Art der Wahrnehmung seiner Pflichten zu beeinflussen. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, den United States Foreign Corrupt Practices Act und die anwendbaren Durchführungsvorschriften der OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung von Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr zu beachten.
2. Der Auftragnehmer erklärt und garantiert, dass er die international anerkannten Menschenrechte und auch die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit einhält und dafür sorgt, dass diese auch in Zukunft eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung seiner Tätigkeit mit den Menschenrechten zu gewährleisten, er wird auch Unterlieferanten entsprechend verpflichten.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf keiner Stufe des Herstellungsprozesses seiner Produkte Kinderarbeit in Anspruch zu nehmen. Er garantiert, die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Arbeitnehmermindestalter zu befolgen, er wird auch Unterlieferanten entsprechend verpflichten.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, dass mindestens der jeweils geltende gesetzliche sowie tarifliche Mindestlohn eingehalten wird, sowie diesen seinen Mitarbeitern zu zahlen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter, die im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistungen eingesetzt werden, soweit das MiLoG auf die überlassenen Arbeitnehmer Anwendung findet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns den von ihm eingesetzten Nachunternehmern und

Nachunternehmen aufzuerlegen und von den einzufordern. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer anonymisierte Lohnunterlagen der von ihm eingesetzten Arbeitskräfte vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt hiermit den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen frei. Die Freistellung umfasst etwaige Bußgelder sowie Gerichts und Rechtsanwaltskosten. Die Verjährungsfrist für die Freistellungsansprüche beginnt mit der schriftlichen Inanspruchnahme des Auftraggebers.

5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignis zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
6. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom Auftraggeber anerkannt wurde. Jeder einzelne Auftraggeber der CEMEX ist berechtigt, gegen die Forderungen der Auftragnehmer mit Gegenforderungen anderer konzernzugehöriger Gesellschaften der CEMEX Deutschland AG aufzurechnen.
7. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er das Fehlen der Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
8. Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
9. Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

CEMEX Deutschland AG

nebst sämtlicher damit nach § 18 AktG
verbundenen Gesellschaften

Teil B: **Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen**

einschließlich

- Sicherheitsregeln für das Befahren der CEMEX Werke
- Meldebogen zur Benennung verantwortlicher Personen (Anlage 1)
- Unterweisungsnachweis (Anlage 2)

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Generelle Pflichten und Aufgaben
- III. Personaleinsatz
- IV. Arbeitsschutzmaßnahmen
- V. Energie- und Umweltschutz
- VI. Sicherheitsregeln beim Befahren der CEMEX Werke
- VII. Rechtsfolgen bei Verstoß
- VIII. Sonstiges

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese „**Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen**“ stellen neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen verbindliche Verpflichtungen für den Auftragnehmer dar. Sie entbinden den Auftragnehmer demgemäß nicht von seiner Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten sowie seine Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen. Der Auftragnehmer wird in diesen Arbeitsschutzbestimmungen als „Fremdfirma“ oder als „Auftragnehmer“ bezeichnet.

1. Geltungsbereich

Die „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ sind Bestandteil des zwischen CEMEX (Auftraggeber) und der Fremdfirma (Auftragnehmer) abgeschlossenen Vertrages. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von Fremdfirmen auf den Betriebsgeländen des Auftraggebers erbracht werden.

Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen, insbesondere gemäß VII Rechtsfolgen bei Verstoß, wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Es gelten grundsätzlich alle gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Betriebssicherheitsverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der Berufsgenossenschaften sowie alle betrieblichen Regelungen.

3. Nachunternehmer

- a. Soweit der Einsatz von Nachunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen ist und der Auftragnehmer beabsichtigt, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken (Nachunternehmer), ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Einsatz von Nachunternehmern spätestens 10 Arbeitstage vor Auftragsausführung die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen.
- b. Der Auftragnehmer hat hierbei zugleich schriftlich Name, Anschrift und die zuständige Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben. Der Auftraggeber kann die Einwilligung verweigern, wenn Gründe bekannt sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages begründen.
- c. Der Auftragnehmer hat den von ihm eingesetzten Nachunternehmer seinerseits schriftlich auf die Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus den Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen (z. B. der verantwortlichen Person gemäß II. Generelle Pflichten und Aufgaben,

Pkt. 4) gegenüber dem Nachunternehmer und dessen Mitarbeitern wahrnehmen und durchsetzen zu können.

- d. Der Auftragnehmer hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass der Nachunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Nachunternehmers gegen diese Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.
- e. Setzt der Auftragnehmer Nachunternehmer ohne die vorstehende schriftliche Einwilligung des Auftraggebers ein, kann der Auftraggeber die Fortführung der Arbeiten durch den Nachunternehmer untersagen.

II. Generelle Pflichten und Aufgaben

1. Gefährdungsbeurteilung

- a. Der Auftragnehmer hat entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.
- b. Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z.B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte sowie die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (Hebezeuge, Gerüste etc.).
- c. Der Auftragnehmer hat diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.
- d. Für größere Aufträge, z.B. für die im Rahmen einer Winterreparatur in Zementwerken, für rahmenvertragsgebundene Lieferanten, dem Aufbau eines TB Werkes oder das Errichten neuer Anlagenteile haben die Auftragnehmer die Gefährdungsbeurteilung zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme dem jeweiligen Vertragspartner des Auftraggebers mit Angabe der Vorgangsnummer (z.B. Einkauf oder Instandhaltung) in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

2. Zusammenarbeit der Unternehmer

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer in einem Betrieb, d. h. bei dem Einsatz von Fremdfirmenbeschäftigten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers, ergeben sich besondere Verpflichtungen aufgrund § 8 ArbSchG. Hiernach müssen sich Auftragnehmer und Auftraggeber bei allen erforderlichen Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes abstimmen.

3. Betriebsüberwachung durch den Auftraggeber

- a. Der Auftraggeber wird auf der Betriebsstelle durch einen Projektleiter (Kordinator) vertreten. Dieser kann sich jederzeit an Ort und Stelle über Durchführung und Fortgang der Arbeiten informieren, ohne dass hierdurch die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.
- b. Er koordiniert erforderlichenfalls alle Arbeiten zur Vermeidung einer gegenseitigen möglichen Gefährdung. Ihm sind diesbezüglich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Koordinator des Auftraggebers ist gegenüber den Beschäftigten des Auftragnehmers in allen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes weisungsberechtigt.
- c. Der Auftragnehmer hat bei größeren Baustellen einen Sicherheitsbeauftragten und/oder eine Sicherheitsfachkraft für die Baustelle zu bestellen, welche regelmäßig Kontrollen durchführt und auf die Einhaltung dieser und der gesetzlichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen und ggf. werksspezifischen Regelungen zu achten hat. Begehungsprotokolle nebst festgelegten Maßnahmen sind dem Koordinator bzw. der Sicherheitsfachkraft zu übergeben.

4. Verantwortliche Personen

Der Auftragnehmer hat alle ihm übertragenen Arbeiten auf jeder belegten Schicht zu überwachen. Hierzu muss er geeignete Personen über das als **Anlage 1** beigefügte Formular schriftlich benennen, die die verantwortliche Leitung übernehmen und die auf dem Betriebs-/ Baustellengelände bzw. an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sind. Das gilt sinngemäß auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer.

5. Einsatz von Arbeitsmitteln

- a. Arbeitsmittel die zur Verrichtung der Arbeit notwendig sind, hat der Auftragnehmer zu stellen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den sicheren Betrieb sowie die regelmäßige Überprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sämtlicher bei der Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen, Fahrzeuge, Hebezeuge, Geräte, Apparate, Werkzeuge und Anlagen. Er hat dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer gewährleistet werden.
- b. Werkstatteinrichtungen, Maschinen, Fahrzeuge, Hebezeuge, Geräte und Werkzeuge des Auftraggebers dürfen nur nach Genehmigung des Verantwortlichen benutzt werden. Dies entbindet den Benutzer nicht davon, vor der Benutzung des Arbeitsmittels eine Sicht- und Funktionskontrolle durchzuführen. Des Weiteren muss an allen eingesetzten Flurförderzeugen, Erdbaumaschinen o.ä. eine optische (Rundumleuchte) sowie akustische Rückfahrwarnung für das Rückwärtsfahren vorhanden und funktionstüchtig sein. Der Auftragnehmer darf ggf. beigestellte Geräte und Maschinen des Auftraggebers nicht verwenden, die sichtbare Mängel aufweisen.

III. Personaleinsatz

1. Online Schulungen, Einweisung / Unterweisung

- a. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter müssen sich in den CEMEX-Werken, in denen entsprechende PC mit einer Unterweisungs-/Sicherheitssoftware von CEMEX zur Verfügung gestellt werden, vor Beginn ihrer Tätigkeit einer Online-Schulung unterziehen. Die hierfür benötigte Zeit gilt nicht als Arbeitszeit und wird von CEMEX nicht vergütet. Der Auftragnehmer erkennt insoweit an, diese Schulung für sich und seine Mitarbeiter im ausschließlich eigenen Sicherheitsinteresse zu sehen. Diese Schulung entbindet den Auftragnehmer nicht von eigenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Unterweisung seiner Mitarbeiter.
- b. Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn er durch den Koordinator des Auftraggebers mittels eines Einweisungsprotokolls über die Gefahren, die von den Anlagen und Produkten des Auftraggebers ausgehen und über die festgelegten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen eigener und fremder Mitarbeiter bei der Arbeitsdurchführung sowie über die jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten der Betriebsstelle (Einsatzort), unterwiesen wurde.
- c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterweisung mit jedem einzelnen Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn durchzuführen. Entsprechendes gilt für Subunternehmen, die der Auftragnehmer einsetzt, auch hier bleibt der Auftragnehmer entsprechend verpflichtet. Eine Kopie des Unterweisungsnachweises (Muster ist als Anlage 2 beigefügt) mit der vollständigen Unterschriftenliste der eingesetzten Mitarbeiter ist dem Koordinator des Auftraggebers vor Arbeitsbeginn zu übergeben.
- d. Bei Personalerweiterung oder -austausch muss vorab die Unterweisung erfolgen und die Unterschriftenliste beim CEMEX Koordinator abgegeben werden. Ohne Vorlage der vorab genannten Unterlagen dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden, bzw. die zusätzlichen/ausgetauschten Personen nicht tätig werden.
- e. Stellt der Koordinator des Auftraggebers bei der Arbeitsverrichtung Gefahren für Mitarbeiter oder Anlagen fest, hat er das Recht, die sofortige Einstellung der Arbeiten zu fordern. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers haben den Anweisungen des Koordinators Folge zu leisten.

2. Qualifikation / Sprachkenntnisse

Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers dürfen nur entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die anstehenden Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Fremdsprachige

Mitarbeiter dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn durch den Auftragnehmer eine einwandfreie Verständigung ggf. durch einen dann stets anwesenden Dolmetscher sichergestellt ist.

3. Meldepflicht, Personal- und Sozialversicherungsausweis

- a. Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat sich täglich vor Arbeitsaufnahme bei dem Koordinator des Auftraggebers zu melden und alle Arbeiten abzustimmen. Dabei ist Anzahl und Namen der eingesetzten Mitarbeiter anzugeben.
- b. Auf Verlangen des Auftraggebers haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers mit Personal- und Sozialversicherungsausweis auszuweisen. Führen die Mitarbeiter des Auftragnehmers diese Dokumente nicht mit, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Personen einen Platzverweis zu erteilen.

4. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für sich, seine Mitarbeiter und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer nach gesetzlichen Vorschriften.

IV. Arbeitsschutzmaßnahmen

1. Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Bränden

- a. Das erforderliche Erste-Hilfe-Material ist in ausreichender Menge durch den Auftragnehmer auf der Baustelle bereitzustellen. Es müssen entsprechend der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 26 ausgebildete Ersthelfer in ausreichender Zahl auf der Baustelle anwesend sein. Die Anzahl der eingesetzten Ersthelfer und der entsprechende Schulungsnachweis muss dem CEMEX-Koordinator in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- b. Bei Unfällen und Bränden sind die Rettungsdienste und die Feuerwehr über die Werkstelefone mit der im Einweisungsprotokoll vermerkten Notrufnummer zu verständigen. Der Verletzten-transport in das Krankenhaus wird ausschließlich vom örtlichen Rettungsdienst durchgeführt.
- c. Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet werden. Dies hat dadurch zu geschehen, dass sich der Verletzte, soweit möglich, selbst unverzüglich in der örtlichen Sanitätsstation des Auftraggebers vorstellt. Ist eine solche nicht vorhanden oder das persönliche Erscheinen des Verletzten nicht möglich, muss der Auftragnehmer dem Koordinator des Auftraggebers Meldung erstatten.
- d. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen alle Informationen zum Unfall zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat an der Unfallanalyse aktiv mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, eine eigene Unfallanalyse gemäß nachfolgenden Regelungen zu erstellen.

- e. Unverzüglich nach einem Unfall eines Mitarbeiters des Auftragnehmers oder eines von ihm eingeschalteten Subunternehmers, hat der Auftragnehmer Auftraggeber einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln.
- f. In diesem Bericht sind der Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die Unfallursache sowie die vom Auftragnehmer vorgesehenen (Erst-)Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben.
- g. Der Auftragnehmer sichert eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden.

2. Abwenden von Gefahren, Alkoholkonsum, Fotografieren

- a. Wer eine Gefahr für Leben und Gesundheit erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächste erreichbare Aufsichtsperson ist zu benachrichtigen. Gefahrenstellen sind zu sichern.
- b. Alle Einrichtungen des Auftraggebers müssen sach- und fachgerecht genutzt werden. Eigenmächtige Änderungen an Betriebseinrichtungen, Schutzeinrichtungen, Geländern, Lichtgitterrosten u. ä. sind nicht erlaubt.
- c. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sowie Warnsignale (z.B. automatische Anlaufwarnungen, Sprengsignale usw.) sind zu beachten.
- d. Auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers ist es verboten, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu arbeiten.
- e. Angetrunkene oder unter berauschenden Mittel stehende Personen dürfen das Betriebsgelände des Auftraggebers nicht betreten bzw. haben es in diesem Fall sofort zu verlassen!
- f. Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.

3. Persönliche Schutzausrüstung, Platzverweis

- a. An Produktionsstandorten des Auftraggebers besteht eine generelle Tragepflicht einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA), bestehend aus Schutzhelm, Arbeitsschutzbrille, Sicherheitsschuhen S3 knöchelhoch, Arbeitshandschuhe und Warnschutzkleidung bzw. Warnweste (bei Heiß- und Elektrikerarbeiten in flammhemmender Ausführung) sowie stets geeigneter Arbeitskleidung (kein freier Oberkörper, keine kurzen Hosen). In gekennzeichneten Lärmbereichen ist zusätzlich Gehörschutz zu tragen.
- b. Bei Bedarf sind weitere PSA (z.B. Staubmaske usw.) erforderlich. Insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Stäuben ist die entsprechende Staubmaske mit dem Auftraggeber abzu-

stimmen und von jedem gefährdeten Mitarbeiter des Auftragnehmers zu tragen. Brillenträger haben korrigierte Arbeitsschutzbrillen oder geeignete Arbeitsschutz-Überbrillen zu tragen. Die persönliche Brille ist nicht ausreichend!

- c. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die keine hinreichende PSA tragen, einen sofortigen Platzverweis zu erteilen.

4. Einrichten und Rückgabe der Baustelle

- a. Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind zuvor mit dem Koordinator abzustimmen.
- b. Arbeitsplätze und Gefahrstellen der Baustelle sind durch den Auftragnehmer ausreichend durch Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen abzusichern. Ein Rot/Weiß-Markierungsband ist als Absperrung nicht zulässig. Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscher, Hydranten u.ä. dürfen durch Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nicht verstellt werden. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen können.
- c. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle in zumindest besenreiner Form an den Auftraggeber zu übergeben.

5. Baustromanschluss

Elektroanlagen auf der Baustelle müssen der VDE Vorschrift entsprechen. Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstromschutzschalter ausgerüstet und geerdet sein.

6. Aufenthaltsverbote

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich nur im Arbeitsbereich und auf dem direkten Hin- und Rückweg aufhalten. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten. Ein Verstoß hiergegen kann ein dauerhaftes Hausverbot nach sich ziehen!

7. Schutz gegen Absturz

- a. An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, muss der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn Absturzsicherungen anbringen. Bodenöffnungen wie Luken, Treppenöffnungen, Gruben, Kanäle oder andere Vertiefungen hat der Auftragnehmer durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder Ähnliches zu sichern.
- b. Ist eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Mitarbeiter geprüfte und geeignete PSA gegen Absturz (z. B. Auffanggurte, Höhensicherungs-

geräte) tragen. Geeignete Geräte zur Rettung hat der Auftragnehmer am Arbeitsort vorzuhalten. Die Gefahren und Maßnahmen zu deren Abwehr sind in der von ihm vor Arbeitsbeginn zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung explizit zu beschreiben.

- c. Personen im Fahrkorb mobiler Arbeitsbühnen haben sich mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung permanent gegen Absturz zu sichern. Demgemäß wird der Auftragnehmer nur solche mobile Arbeitsbühnen einsetzen, die die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Befestigung von PSA gegen Absturz ermöglichen.

8. Leitern und Tritte

Alle vom Auftragnehmer verwendeten Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie müssen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitgestellt werden. Sie sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

9. Gerüste

- a. Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die entsprechenden EN und DIN Normen, z.B. EN 12811 und DIN 4420-1 (neu) anzuwenden. Die Gerüstfreigabe hat vom Ersteller des Gerüstes mittels Freigabeschein mit Angabe der Gerüstgruppe und dem flächen-bezogenen Nutzwert am Aufgang zum Gerüst zu erfolgen.
- b. Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

10. Kräne, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge, Autokräne

- a. Alle Arbeitsmittel zum Heben von Lasten müssen den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen und regelmäßig überprüft werden. Sie sind entsprechend der jeweiligen Transportaufgabe unter Einhaltung der höchstzulässigen Belastung auszuwählen. Der Gefahrenbereich unterhalb schwebender Lasten ist vom Auftragnehmer abzusperren.
- b. Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge oder Kraftfahrzeuge des Auftraggebers durch Personal des Auftragnehmers bedient werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn eine Liste mit den Namen der Personen zu übergeben, die diese Betriebsmittel bedienen sollen. Der Auftragnehmer darf in diesem Fall die Arbeit mit diesen Betriebsmitteln erst beginnen, wenn der Auftraggeber die benannten Personen des Auftragnehmers einge-

wiesen hat. Bei der Einweisung sind dem Auftraggeber die notwendigen Befähigungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.

- c. Den Einsatz von Autokranen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist für den ordnungsgemäßen Einsatz und für den sicheren Stand des Autokrans verantwortlich. Der Auftragnehmer hat insbesondere die Tragfähigkeit des Bodens zu prüfen, bevor er einen Autokran an der Baustelle aufstellen lässt.

11. Brand- und Explosionsschutz

- a. In gekennzeichneten Betriebsanlagen wie z.B. Brennstoffanlieferung, Brennstofflagerung, Feuerungsanlagen, Schalträumen, Leitständen usw. ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer sowie Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten.
- b. Zur Lagerung brennbarer Materialien ist der Auftraggeber zu befragen. Leicht- und selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten notwendig ist.
- c. Brennbare Materialien wie ausgetretener Brennstoff, Verpackungsmaterial, Putzwolle usw. müssen sofort entfernt werden.
- d. Die Bereitstellung von Löschmitteln in Bereichen, in den der Auftragnehmer Schweißarbeiten ausführt, hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Diese müssen behördlich zugelassen und einsatzbereit sein. Vorhandene Löschmittel des Auftraggebers darf der Auftragnehmer zur vorsorglichen Brandbekämpfung nicht von ihren Standplätzen verbringen.

12. Schweiß- und Schneidarbeiten

Schweiß- und Schneidarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn dem Koordinator des Auftraggebers vor Arbeitsbeginn ein Schweißerlaubnisschein vorgelegt wurde. Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und die Aufsicht während der Schweißarbeiten und das Stellen einer Brandwache ist der Auftragnehmer verantwortlich. Nach Beendigung der Schweißarbeiten ist für mindestens 4 Stunden eine Brandwache durch den Auftragnehmer zu stellen, die den Schweißbereich zu beobachten hat.

13. Arbeiten in Silos, Behältern und engen Räumen, elektrische Geräte

- a. Das Befahren von Silos, Behältern und engen Räumen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Das Befahren muss von einem Sicherungsposten des Auftragnehmers überwacht werden.
- b. Die Maßnahmen zur Rettung aus dem Silo, Behälter und engen Raum sind ausführlich in der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer festzulegen. Geeignete Mittel zur Rettung sind durch den Auftragnehmer am Arbeitsort vorzuhalten.

- c. Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen in Behältern mit leitfähiger Umgebung nur mit Schutzkleinspannung oder Schutztrennung betrieben werden. Bei Elektroschweißarbeiten muss das Schweißgerät mit „S“ oder „K“ gekennzeichnet sein und ist außerhalb des leitfähigen Bereiches unterzubringen. Die Rückstromzange ist so nah wie möglich an der Schweißstelle anzubringen.
- d. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers müssen auf isolierenden Unterlagen arbeiten und haben neben der PSA isolierende, trockene Arbeitskleidung zu tragen.

14. Arbeiten an Maschinen

- a. Arbeiten an in Betrieb befindlichen Maschinen und Anlagen sind grundsätzlich verboten. Bei Arbeiten an kraftbetriebenen Maschinen, z.B. Stetigförderern, sind alle Antriebe am UVV-Hauptschalter durch ein persönliches Vorhängeschloss, welches mit dem Namen des Mitarbeiters sowie der Firma gekennzeichnet ist oder durch Freischalten gegen irrtümliches oder unbefugtes Wiedereinschalten zu sichern.
- b. Alle Personen, die an kraftbetriebenen Maschinen zu arbeiten haben, müssen ihr persönliches Vorhängeschloss am UVV Hauptschalter anbringen. Freischalten gilt nur für Antriebe, für die kein abschließbarer UVV-Hauptschalter installiert wurde.
- c. Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nur in zwingenden Fällen und nach vorherigem Einverständnis des Auftraggebers bei Stillstand der Anlage entfernt werden. Diese sind nach Beendigung der Arbeiten und vor Inbetriebnahme der Maschine oder Anlage durch den Auftragnehmer sofort wieder anzubringen. Die Fertigstellung ist dem Auftraggeber anzuzeigen und durch diesen abzunehmen.

15. Probelläufe

Wird eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden können, müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator des Auftraggebers abgestimmt und die mit den Probelauf Beschäftigten über die eventuell auftretenden Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterrichtet werden.

16. Erdarbeiten

- a. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Erdarbeiten beim Auftraggeber über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle unerwartet aufgefundenen Kabel sind als stromführend, sonstige Rohre und Leitungen als im Betrieb zu betrachten. Die Arbeiten sind in diesem Falle sofort einzustellen und dürfen erst nach Freigabe durch den Auftraggeber fortgesetzt werden.

- b. Jede Beschädigung einer Leitung/ Kabel eines Rohres ist dem Auftraggeber sofort zu melden. Eine Verfüllung darf erst nach Schadensbeseitigung und Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.
- c. In unmittelbarer Nähe von Kabeln und Rohrleitungen hat Handschachtung zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Suchschachtungen.

17. Elektrische Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften nach Einweisung durch den Auftraggeber ausgeführt werden.

Für Arbeiten an elektrischen Anlagen hat der Auftragnehmer folgende 5 Sicherheitsregeln strikt einzuhalten:

- 1) Freischalten
- 2) gegen Wiedereinschalten sichern
- 3) Spannungsfreiheit feststellen
- 4) Erden und Kurzschließen
- 5) benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken

V. **Energie- und Umweltschutz**

1. Allgemeine Anforderungen / Meldepflicht

Auf dem Werksgelände sind alle Beschäftigten des Auftragnehmers zu einem umweltgerechten Verhalten verpflichtet. Die Umweltschutzaufgaben und -gesetze sind einzuhalten. Bei folgenden Ereignissen, auch wenn diese nicht selbst verursacht wurden, ist sofort der Auftraggeber zu informieren:

- durch Verunreinigungen hervorgerufene Staubentwicklung;
- Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen;
- Feststellung von Boden- oder Gewässerverunreinigungen;
- unsachgemäße Ablagerung von Abfällen;
- Beschwerden aus der Nachbarschaft;
- Bränden
- Unfällen mit oder ohne Personenschäden

Mögliche Gegenmaßnahmen hat der Auftragnehmer sofort einzuleiten.

2. Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Anwendung von Gefahrstoffen bzw. Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften sind dem Auftraggeber vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die zu diesen Stoffen gehörenden EG-Sicherheitsdatenblätter sind frühzeitig vor Beginn der Tätigkeit dem Auftraggeber auszuhändigen. Für ausreichende Schutzmaßnahmen und Kennzeichnung der Gefahrstoffe bzw. Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften hat der Auftragnehmer zu sorgen.

3. Abfallentsorgung, Schrott

- a. Abfälle sind durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung umweltverträglich zu entsorgen.
- b. Abfälle dürfen nur nach Rücksprache mit dem Koordinator in den werkseigenen Abfallbehältern des Auftraggebers entsorgt werden. Die Baustelle ist besenrein und im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- c. Schrottabfälle und sonstige werthaltige Stoffe (SWS) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber von der Baustelle verbracht werden. Der Verkaufspreis des SWS steht in jedem Fall der Zuwiderhandlung dem Auftraggeber zu. Kann diesen der Auftragnehmer nicht nachweisen oder liegt dieser unter dem ortsüblichen Kaufpreis, gilt der ortsübliche Kaufpreis zuzüglich eines Aufschlags von 10% vom Auftragnehmer als geschuldet, es sei denn, dass er einen geringeren Verkaufspreis nachweist. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Gewicht und die Menge an SWS zu schätzen; die Beweislast, dass das tatsächliche Gewicht bzw. die tatsächliche Menge abweicht, trägt der Auftragnehmer.

4. Wassergefährdende Stoffe

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass kein wassergefährdender Stoff in den Boden, in ein Oberflächengewässer oder in das Entwässerungsnetz gelangen kann. Sollten wassergefährdende Stoffe austreten, ist sofort der Koordinator zu informieren.

5. Emissionen

Der Auftragnehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass seine Tätigkeit nicht zu unzulässigen Emissionen in Form von Stäuben, Gasen, Gerüchen, Lärm u.ä. im Betrieb und in der Nachbarschaft führt. Er stellt den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Pflicht folgen.

VI. **Sicherheitsregeln beim Befahren der CEMEX Werke**

- ◆ Es besteht An- und Abmeldepflicht an der Einfahrtstelle, im Büro oder der Dispozentrale.
- ◆ Bei der Beladung ist das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht unbedingt einzuhalten und die Ladung ist vorschriftsmäßig vom Fahrer zu sichern. **Überladene Fahrzeuge müssen rückgeladen werden; überladene Fahrzeuge erhalten keine Warenbegleitpapiere bzw. keine Zufahrt zum Werksgelände!**
- ◆ Das Befahren des Werksgeländes ist nur zum Be- und Entladen sowie für Arbeits- und Werkstattfahrzeuge gestattet.

- ◆ Auf dem gesamten Werksgelände gilt uneingeschränkt die Gurtpflicht.
- ◆ Fahrzeuge dürfen nur in den ausgewiesenen Parkzonen abgestellt werden.
- ◆ Kindern ist der Zutritt zum Werksgelände nicht gestattet.
- ◆ Für den Verkehr gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung, für den Betrieb und den technischen Zustand der Fahrzeuge die Straßenverkehrszulassungsordnung.
- ◆ Im gesamten Werksbereich ist auch am Tag mit eingeschaltetem Abblend- oder Tagfahrlicht zu fahren.
- ◆ Die an den Werkstoren angezeigte Höchstgeschwindigkeit ist unbedingt einzuhalten. Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, beträgt diese 20 km/h.
- ◆ Vorsicht an Gleisübergängen. Die schienengebundenen Fahrzeuge haben Vorfahrt. Gleisanlagen dürfen nicht verstellt werden, Lichtraumprofil beachten!
- ◆ Fahrer sämtlicher Fahrzeuge, insbesondere auch von Gabelstaplern, müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- ◆ Beim Rückwärtsfahren sowie der Einfahrt in den Be- und Entladebereich ist die Warnblinkanlage einzuschalten und während des gesamten Be- und Entladevorgangs eingeschaltet zu lassen. Das Rückwärtsfahren, welches weitgehend zu vermeiden ist, muss ohne Gefährdung von Personal und Einrichtungen geschehen. Bei Erfordernis ist ein Einweiser einzusetzen.
- ◆ Radladern und Gabelstaplern ist in Be- und Entladebereichen Vorfahrt zu gewähren.
- ◆ Beim Verlassen des Fahrzeuges muss jeder Fahrer eine PSA tragen.
- ◆ Nur die ausgewiesenen Fahr- oder Fußwege dürfen genutzt werden, Hinweisschilder müssen beachtet werden.

VII. Rechtsfolgen bei Verstoß

Bei einem Verstoß gegen diese Arbeitsschutzbestimmungen ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz, den vertraglichen Regelungen oder aus diesen Arbeitsschutzbestimmungen ergeben, berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers, vom Einsatzort zu verweisen.

Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer darüber hinaus ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte trotz einer vorheri-

gen Abmahnung des Auftraggebers erneut gegen diese Arbeitsschutzbestimmungen oder gegen gesetzliche Regelungen oder vertragliche Regelungen des Arbeitsschutzes verstößt.

VIII. Sonstiges

Ziffer 18 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt entsprechend.

CEMEX Deutschland AG

nebst sämtlicher damit nach § 18 AktG
verbundenen Gesellschaften

Anlage 1 zu den Arbeitsschutzbestimmungen

Auftragnehmer

Telefon

Adresse

Zuständige Berufsgenossenschaft

Mitgliedsnummer

Auftraggeber: _____
Fachabteilung/Meisterei: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____

Benennung von verantwortlichen Personen des Auftragnehmers nach II. Generelle Pflichten und Aufgaben, Pkt. 4 der Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

Bestell-Nummer: _____ vom: _____

Übertragende Arbeiten: _____

Die verantwortliche Leitung und Beaufsichtigung der vorgenannten Arbeiten haben wir

Herrn/Frau

Name, Vorname

Stellung im Betrieb

Anschrift

Telefonnummer

und als deren Vertreter:

Herrn/Frau

Name, Vorname

Stellung im Betrieb

Anschrift

Telefonnummer

übertragen, die Ihnen gegenüber hiermit benannt werden.

Die vorgenannten Personen erfüllen sämtliche Anforderungen der Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen. Sie wurden über die ihnen obliegenden Rechte und Pflichten unterrichtet. Änderungen werden ihnen unverzüglich durch den Auftragnehmer mitgeteilt.

Weitere verantwortliche Personen des Auftragnehmers:

Nr.	Name	Vorname	Stellung im Betrieb	Anschrift	Telefon-Nr./ Sozialversicherungsausweisnummer

Auch diese vorgenannten Personen erfüllen sämtliche Anforderungen der Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen. Sie wurden über die ihnen obliegenden Rechte und Pflichten unterrichtet. Änderungen werden ihnen unverzüglich durch den Auftragnehmer mitgeteilt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers

Unterweisungsnachweis für Mitarbeiter von Fremdfirmen

Themen der Schulungsmaßnahmen

Werk, Datum, Dauer

Werk: _____ Datum: _____ Dauer: _____

Unterweisender

Name: _____ Funktion: _____ Unterschrift: _____

Teilnehmer:

Nr.	Name	Abteilung / Firma	Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Teil C: Spezielle Arbeitsschutzbestimmungen für Auftragnehmer der CEMEX Logistik GmbH

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Generelle Pflichten und Aufgaben
- III. Personaleinsatz
- IV. Arbeitsschutzmaßnahmen
- V. Sicherheitsregeln beim Befahren der CEMEX Werke
- VI. Rechtsfolgen bei Verstoß
- VII. Sonstiges

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese „**Speziellen Arbeitsschutzbestimmungen für Auftragnehmer in der CEMEX Logistik GmbH**“ stellen neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und den Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen der CEMEX, verbindliche Verpflichtungen für den Auftragnehmer dar. Sie entbinden den Auftragnehmer demgemäß nicht von seiner Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten sowie seine Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen. Mit der Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die vorliegenden Arbeitsschutzbestimmungen an.

II. Generelle Pflichten und Aufgaben

Einsatz von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel, insbesondere Fahrzeuge die zur Verrichtung der Arbeit notwendig sind, hat der Auftragnehmer zu stellen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den sicheren Betrieb sowie die regelmäßige Überprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Er hat dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer gewährleistet werden.

III. Personaleinsatz

1. Sicherheitsunterweisung, Kontrolle der Fahrerlaubnis, Sozialversicherungsausweis, Mindestlohn, Ladungssicherung, Freistellung
 - a. Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten erst dann beginnen, wenn er vom Auftraggeber eine entsprechende Sicherheitsunterweisung erhalten hat. Weiterhin ist er verpflichtet, seine Mitarbeiter gleichlautend zu unterweisen. Die Sicherheitsunterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.
 - b. Der Auftragnehmer hat regelmäßig, mindestens 2xjährlich eine Führerscheinkontrolle bei seinen Mitarbeitern durchzuführen und diese zu dokumentieren.
 - c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Arbeitskräfte einzusetzen, die im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind
 - d. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohn an seine Mitarbeiter zu zahlen.
 - e. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass für ihn tätige Kraftfahrer die jeweils zulässigen Lenkzeiten einhalten und die ihnen überlassenen Fahrzeuge nicht zu überladen. Er verpflichtet sich ferner, die jeweils erforderliche Ladungssicherung vorzunehmen.

- f. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn wegen einer Verletzung der vorstehenden unter lit. a bis e übernommenen Verpflichtungen geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer ist zur permanenten Kontrolle dieser von ihm hiermit übernommenen Garantien verpflichtet. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die jeweils durchgeführten Kontrollmaßnahmen vorlegen.

IV. Arbeitsschutzmaßnahmen

Auf die strikte Einhaltung der in den Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen der CEMEX enthaltenen Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) beim Betreten von CEMEX-Werksgeländen wird wie folgt hingewiesen:

Persönliche Schutzausrüstung, Platzverweis

1. An Produktionsstandorten des Auftraggebers besteht eine generelle Tragepflicht einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA), bestehend aus Schutzhelm, Arbeitsschutzbrille, Sicherheitsschuhen S3 knöchelhoch, Arbeitshandschuhe und Warnschutzkleidung bzw. Warnweste (bei Heiß- und Elektrikerarbeiten in flammhemmender Ausführung) sowie stets geeigneter Arbeitskleidung (kein freier Oberkörper, keine kurzen Hosen). In gekennzeichneten Lärmbereichen ist zusätzlich Gehörschutz zu tragen.
2. Bei Bedarf sind weitere PSA (z.B. Staubmaske usw.) erforderlich. Insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Stäuben ist die entsprechende Staubmaske mit dem Auftraggeber abzustimmen und von jedem gefährdeten Mitarbeiter des Auftragnehmers zu tragen. Brillenträger haben korrigierte Arbeitsschutzbrillen oder geeignete Arbeitsschutz-Überbrillen zu tragen. Die persönliche Brille ist nicht ausreichend!
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die keine hinreichende PSA tragen, einen sofortigen Platzverweis zu erteilen.

V. Sicherheitsregeln beim Befahren der CEMEX Werke

Die Sicherheitsregeln zum Befahren der CEMEX Werke sind bereits in den Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen geregelt, aus Gründen besserer Übersichtlichkeit werden sie hier wie folgt wiederholt:

- ◆ Es besteht An- und Abmeldepflicht an der Einfahrtstelle, im Büro oder der Dispozentrale.

- ◆ Bei der Beladung ist das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht unbedingt einzuhalten und die Ladung ist vorschriftsmäßig vom Fahrer zu sichern. **Überladene Fahrzeuge müssen rückgeladen werden; überladene Fahrzeuge erhalten keine Warenbegleitpapiere bzw. keine Zufahrt zum Werksgelände!**
- ◆ Das Befahren des Werksgeländes ist nur zum Be- und Entladen sowie für Arbeits- und Werkstattfahrzeuge gestattet.
- ◆ Auf dem gesamten Werksgelände gilt uneingeschränkt die Gurtpflicht.
- ◆ Fahrzeuge dürfen nur in den ausgewiesenen Parkzonen abgestellt werden.
- ◆ Kindern ist der Zutritt zum Werksgelände nicht gestattet.
- ◆ Für den Verkehr gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung, für den Betrieb und den technischen Zustand der Fahrzeuge die Straßenverkehrszulassungsordnung.
- ◆ Im gesamten Werksbereich ist auch am Tag mit eingeschaltetem Abblend- oder Tagfahrlicht zu fahren.
- ◆ Die an den Werkstoren angezeigte Höchstgeschwindigkeit ist unbedingt einzuhalten. Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, beträgt diese 20 km/h.
- ◆ Vorsicht an Gleisübergängen. Die schienengebundenen Fahrzeuge haben Vorfahrt. Gleisanlagen dürfen nicht verstellt werden, Lichtraumprofil beachten!
- ◆ Fahrer sämtlicher Fahrzeuge, insbesondere auch von Gabelstaplern, müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- ◆ Beim Rückwärtsfahren sowie der Einfahrt in den Be- und Entladebereich ist die Warnblinkanlage einzuschalten und während des gesamten Be- und Entladevorgangs eingeschaltet zu lassen. Das Rückwärtsfahren, welches weitgehend zu vermeiden ist, muss ohne Gefährdung von Personal und Einrichtungen geschehen. Bei Erfordernis ist ein Einweiser einzusetzen.
- ◆ Radladern und Gabelstaplern ist in Be- und Entladebereichen Vorfahrt zu gewähren.
- ◆ Beim Verlassen des Fahrzeuges muss jeder Fahrer eine PSA tragen.
- ◆ Nur die ausgewiesenen Fahr- oder Fußwege dürfen genutzt werden, Hinweisschilder müssen beachtet werden.

VI. Rechtsfolgen bei Verstoß

Auf die Rechtsfolgen bei Verstoß, die in den Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen der CEMEX genannt sind, wird ergänzend und ausdrücklich hingewiesen.

VI. Sonstiges

Ziffer 18 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt entsprechend.

CEMEX Deutschland AG

nebst sämtlicher damit nach § 18 AktG
verbundenen Gesellschaften,
insbesondere die

CEMEX Logistik GmbH